

daß dieselbe in der Person des Keeser wissentlich einen Mörder begünstigt u. dessen Anwesenheit in ihrem Hause absichtlich verschwiegen habe. Er schließt seinen Vortrag mit der Bitte an die Geschworenen, durch ihren Wahrspruch es möglich zu machen, daß der Angeklagte zur Sühne und Besserung, Anderen aber zur ernstlichen Warnung die dem Meineidigen gebührende Strafe ausgesprochen werden könne. — Die Angeklagte beruft sich zu ihrer Entschuldigung wiederholt und unter Thränen darauf, daß sie nur aus Furcht vor ihrem Vater, welcher ein strenger Mann sey, dem Landjäger die Anwesenheit Keesers verheimlicht habe, ohne dabei irgendwie die Absicht gehabt zu haben, einen Mord zu begünstigen. Die Geschworenen sprechen ein „Schuldig“ aus. Der hohe Hof verurtheilt die Angeklagte zu 1 Jahr und 6 Monaten Arbeitshaus.

Ludwigsburg, 23. Mai. Auf der Anklagebank erscheinen heute vier Angeeschuldigte. Der Hauptangeklagte Gottlieb Schönberger, Weber von Reichenberg, Oberamts Bachnang, 55 Jahre alt, war von 1832 an bis Ende des vorigen Jahres nur mit einer einzigen kurzen Unterbrechung Ortsgemeindepfleger in Reichenberg. Er hatte sich stets eines guten Rumunds zu erfreuen gehabt, war namentlich stets im Rufe eines pflichtgetreuen Rechners gestanden, bis am 21. Dezember vorigen Jahres bekannt geworden ist, daß er amtliche Gelder in seiner Rechnung nicht aufgeführt und auch bei dem Kassensturze nicht vorgelegt hatte.

Der Kassenrest, welchen sich der Angeklagte zu Schulden kommen ließ, beträgt im Ganzen die Summe von 333 fl. Um diesen Rest bei der vorgenommenen Untersuchung zu decken, hatte Schönberger in der Nacht vom 22. bis 23. Dezember von einigen seiner Freunde eine dem Betrage seines Kassenabmangels entsprechende Summe entlehnt und zwar mit dem Versprechen, nach beendigter Kassenuntersuchung den Darleihern das entlehnte Geld wieder zurückzugeben.

Die weitem 3 Angeklagten, nämlich Gottfried Lauer, 26 Jahre alt, Gottlieb Brodt, 43 Jahre alt und Johannes Körner, 65 Jahre alt, sämtlich von Reichenberg, sind diejenigen Personen, von welchen Schönberger die zu Verdeckung seines Kassenabmangels erforderliche Geldsumme erhalten hat, weshalb sie angeschuldigt sind, die Restsetzung des Schönberger begünstigt zu haben. Lauer ließ dem Hauptangeklagten 200 fl., Brodt 100 fl. und Körner 40 fl. Schönberger gibt die in der Anklageakte ihm zur Last gelegten Vergehen in ihrem vollen Umfange zu und verzichtet auf das Verfahren vor den Geschworenen.

Ebenso bekennt sich Körner für schuldig. Dagegen verlangen die beiden anderen Angeklagten eine Verhandlung vor dem Schwurgerichte. Ihr Verteidiger ist Rechtskonsulent Georgi von Stuttgart. Die Verhandlung selbst war ohne alles Interesse, so daß es völlig genügt, wenn wir das Straferekenntnis mittheilen.

Schönberger erhielt wegen Restsetzung und Rechnungsfälschung eine Strafe von 1 Jahr und

3 Monaten Arbeitshaus. Lauer wurde auf das „Nichtschuldig“ der Geschworenen hin freigesprochen. Brodt ist wegen Begünstigung der Restsetzung zu 4 Wochen Bezirksgefängnis und Körner wegen des gleichen Vergehens zu 8 Tagen verurtheilt worden.

— Wie man hört, soll die außerordentliche Schwurgerichtssitzung in dem Prozesse von Fickler und Genossen im Monat Juli beginnen. Der Prozeß wird sich wahrscheinlich bis in den Oktober hinein erstrecken. Als Verteidiger nennt man bis jetzt die Rechtskonsulenten Schoder, Dr. Tafel und Desterle.

— Stuttgart, 24. Mai. Besondere Erwähnung verdient es, daß das von dem Herrn Finanzminister vor einigen Tagen eingebrachte Gesetz in Betreff der Steuer vom Dienste und Berufseinkommen die bisherige Steuer bei den niederen Einkommensbeträgen von 500 bis zu 1500 fl. herabsetzt, während das höhere Einkommen von 2000 fl. und mehr in Zukunft höher besteuert werden soll, eine Maßregel, die selbst die Bestimmung der Demokratie erhalten müßte, wenn diese in ihrer Parteibefangenheit überhaupt etwas gut zu heißen wüßte, was von der Regierung ausgeht.

Winnenden. Naturalienpreise vom 22. Mai 1851.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	13	52	13	36	13	20
„ Roggen . . .	10	40	—	—	—	—
„ Dinkel . . .	6	15	5	56	5	6
„ Gerste . . .	10	40	9	36	9	4
„ Haber . . .	5	15	5	2	4	51
1 Eimer Weizen . . .	1	36	1	30	1	24
„ Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . .	1	24	1	20	1	16
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	1	6	1	—	—	48
„ Weischofn . .	1	28	1	20	1	12
„ Ackerbohnen . .	1	20	1	12	1	4

Hall. Fruchtpreise vom 24. Mai 1851.

	Höchster.	Mittlerer.	Niederster.
1 Schfl. Kernen	13 fl. 28 fr.	12 fl. 27 fr.	11 fl. 28 fr.
„ Roggen	10 fl. 40 fr.	10 fl. 14 fr.	9 fl. 36 fr.
„ Gemischt	11 fl. 4 fr.	10 fl. 28 fr.	9 fl. 52 fr.
Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund	11 fr.		
Ein Kreuzerweck	7 1/2 Loth.		

Heilbronn. Fruchtpreise vom 24. Mai 1851.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . .	12	48	12	19	12	6
„ Dinkel . . .	5	45	5	28	5	10
„ Weizen . . .	12	36	12	34	12	30
„ Gemischtes . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . .	—	—	9	4	—	—
„ Gerste . . .	9	—	8	38	8	—
„ Haber . . .	5	12	4	48	4	30

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 fr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 fr. die Zeile berechnet.



Der Kreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamts Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weisheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 43. Freitag den 30. Mai 1851.

Amliche Bekanntmachungen.

Bachnang.

Eröffnung eines Gant: Erkenntnisses.

Gegen Johann Gottlieb Kößle, Bierbrauer in Murrhardt, wurde heute für den Fall, daß kein Borg- oder Nachlassvergleich zu Stande kommen sollte, der Gant erkannt. Da Kößles Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird ihm in öffentlichen Blättern dieß mit dem Anfügen eröffnet, daß ihm nach §. 163 des vierten Ediktes vom 31. Dezember 1818 das Recht zustehe, gegen dieses Erkenntnis innerhalb 30 Tagen den Rekurs bei dem Civilsenat des K. Gerichtshofs in Göttingen zu ergreifen, und daselbst zu gleicher Zeit seine Gründe hiezu schriftlich auszuführen, oder zu erklären, daß er auf die Akten hintersehe, daß aber dieses Recht nach fruchtlosem Umlauf obiger Frist erlösche, und daß das Oberamtsgericht nur dann, wenn ihm innerhalb dieser Zeit von der Rekursergreifung ordnungsmäßige Anzeige gemacht wird, das weitere Verfahren und den Verkauf der Masse einstelle, daß aber jedenfalls die zu Sicherung der Masse getroffenen Verfügungen bestehen bleiben.

Am 21. Mai 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Bachnang. (Ediktal-Ladung.)

Katharine Dannenbauer von Laubendorf, K. Bayerischen Landgerichts Cadolzburg, hat gegen Christoph Denzel, Tuchmachergesellen von Bachnang, Klage, Ansprüche aus unehelicher Schwangerschaft betreffend erhoben; sie will im Monat Okt. 1848 zu Winnenden mit Denzel fleischlichen Umgang gepflogen haben, in Folge dessen schwanger geworden

seyn und am 22. Juli 1849 einen noch lebenden Knaben geboren haben. Die Klägerin verlangt von dem Beklagten:

- 1) Anerkennung der Vaterschaft zu diesem Kinde,
- 2) Alimente für dieses Kind von dessen Geburtstag an bis es sich selbst ernähren kann, jedenfalls bis zum 14. Lebensjahre, jährlich 16 fl.;
- 3) Ersatz für Lauf- und Kindbettkosten 15 fl.;
- 4) Bezahlung sämtlicher Prozeßkosten.

Da Beklagter abwesend und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er aufgefordert, seine Vernehmlassung auf diese Klage binnen 20 Tagen mündlich oder schriftlich hier abzugeben. Leistet Beklagter dieser Auflage keine Folge, so wird ihm hienit zu Abgabe seiner Vernehmlassung eine weitere Frist von 20 Tagen unter dem Androhen ertheilt, daß im Versäumnisfalle die der Klage zu Grund liegenden Thatsachen als zugestanden angenommen würden. Sollte Beklagter auch diese Frist versäumen, so wird ihm hienit zu Vorbringung seiner Einreden ein Termin von 20 Tagen ertheilt, nach dessen fruchtlosem Umlauf er seiner Einreden verlustig würde.

Am 26. Mai 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Bachnang. Haus-Verkauf.

Das Haus des verstorbenen Jakob Färber, Rothgerbers dahier auf dem Graben, ist zum Verkauf ausgesetzt und kommt am Donnerstag den 3. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr zum öffentlichen Aufstreich, wozu man die Liebhaber einladet. Den 26. Mai 1851.

Stadtschultheißenamt.

D e r b r ü d e n.

Liegenschafts-Verkauf.

Die in diesen Blättern näher beschriebene Liegen-

Schaft des Adam Kurz von Rottmannsberg kommt am 17. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathszimmer zum wiederholten Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Den 17. Mai 1851.

Schultheißenamt.
Breuninger.

G r o ß a s p a c h.

Fahrniß = Versteigerung.

Aus der Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Ehefrau des Jakob Kurz, Bauers von Fürstenhof, Maria, geb. Trefz, werden gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft von Morgens 8 Uhr an, am Montag den 2. Juni:

Bücher, Weißkleider, Bettgewand, Küchenge- schirr, Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr, allerlei Hausrath, Fuhrgeschirr, worunter 2 vollständige Wägen mit eisernen Achsen und verschiedene Ketten, Getränke;

Dienstag den 3. Juni:

Vieh: Zwei Kühe, 2 paar Stiere, 2 Rindlen, 1 Kalbel, 2 Schweine, worunter 1 Mutter- schwein, 28 Stück Schafe, 2 Pferde.

Früchte: Roggen, Dinkel und Haber, allerlei Vorrath, Futter, Stroh u.

Die Kaufs Liebhaber wollen sich in dem Kurzschen Hause auf dem Fürstenhof einfinden.

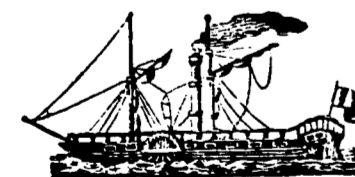
Den 22. Mai 1851.

Waisengericht.

H i n t e r b ü c h e l b e r g.

Liegenschafts = Verkauf.

Die zur Erbmasse der + Ehefrau des Johann Jakob Klent, v. Schuh- bauers, von hier gehörige, in No. 40 dieses Blattes näher beschriebene Liegenschaft, welche zu 10,780 fl. angeschlagen, aber nur um 6,650 fl. angekauft ist, wird am Donnerstag den 5. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr im Hause des Metzgers und Speisewirths Johann Doderer in Murrhardt zum 3. und letztenmal in den öffentlichen Aufstreich



Regelmäßige Postschiffe zwischen London und New-York.



Die Hauptagentur der regelmäßigen Postschiff-Linie befördert durch ihre 16 großen, schönen, drei- mastigen, gekuppelten, schnellsegelnden, amerikanischen Postschiffe: Patrick Henry, Ocean Queen, Sir Robert Peel, American Eagle, Prince Albert, Devonshire, American Congress, Northumberland, Yorktown, Southampton, Independence, Victoria, Cornelius Grinnell, London, Hendrik Hudson und Margaret Evans am 6., 13., 21. und 28. eines jeden Monats von London absegelnd, Auswanderer zu den billigsten Preisen und vortheilhaftesten Bedingungen.

Jeder Erwachsene hat auf dem Rhein zwei Centner, zur See aber alles bei sich führende Gepäd frei; ferner freien Aufenthalt mit freier Beföstigung von der Ankunft in London bis zur Abfahrt des Schiffes, und wird eine jede Expedition durch einen zuverlässigen Conducteur von Mannheim bis London begleitet.

Zum Abschluß von Verträgen empfiehlt sich

J. Werthold, Hauptagent in Bactnang.

gebracht werden. Zu dieser Verhandlung werden die Kaufslustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Liegenschaft größtentheils angeblümt ist, und in den Kauf 2 Wagen gegeben werden können, auch daß auswärtige dießseits nicht bekannte Kaufs Liebhaber Prädikats- und Vermögenszeugnisse mitzubringen haben.

Am 28. Mai 1851.

vdt. Amtsnotar
Seiferheld. Theilungsbehörde.

G r a a b.

Liegenschafts = Verkauf.

Die in diesem Blatt näher beschriebene Liegen- schaft des David Knapp von Graab wird am 9. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Gemeinderathszimmer zum zweiten und nach Umständen zum letztenmal zum Verkauf gebracht.

Am 15. Mai 1851.

Gemeinderath.

W e i l e r bei Löwenstein.

Weingartspfähle u. Gesuch.

Das Rentamt Weiler sucht tannene Weingart- spfähle, und tannene Diele von 2 1/2 Zoll dick, zu Büttenböden, Bödseiten, Bretter, Latten und Rahm- schenkel, in Vorrath gegen Wein zu kaufen.

Privat - Anzeigen.

G e l d o f f e r t. Auf zweifache Güterver- sicherung sind 1200 fl. in einem, auch zwei Posten auszuleihen. Wo? sagt die Redaction.



Gesuch einer Brückenwage.

Es wird eine gebrauchte noch gute Brücken- wage von 4-6 Centner Tragkraft zu kaufen ge- sucht. Näheres bei der Redaction.



B a c k n a n g. [Geldoffert.] Gegen ge- segliche Sicherheit sind 80 fl. Pfleggeld zum Ausleihen parat. Bei wem, sagt die Redaction.

A n s p r a c h e

der

dritten Versammlung für Gründung eines deutschen evangelischen Kirchenbundes an das Deutsche Volk über Her- stellung einer besseren Sonntagsfeier.

(Fortsetzung.)

Die größten Staatsmänner, die gewaltigsten Redner, die reichsten Fabrikbesitzer und Banquiers, ja die einflußreichsten Volksfreunde Englands halten für sich und ihre Untergebenen auf strenge Sonntags- feier. Ganz unparteiische Männer versichern, daß die politische Bildung, durch die auch das niedere englische Volk andere Völker übertrifft, ja der außer- ordentliche Reichthum Englands und seine die Meere beherrschende Macht ein auffallender Beweis sey von dem Segen Gottes, der diesem Volke um seiner ausgezeichneten Sonntagsfeier willen zu Theil wird. Wer Englands ungeheuren Verkehr in Schifffahrt, Handel, Gewerben aller Art, Fabriken, Eisenbahnen, politischen und anderen Verhandlungen mit Staunen gesehen hat, dem ist es einer der erhebensten Ein- drücke, zu sehen, wie am Sonntag das Alles ruht, in den belebtesten Straßen feierliche Stille herrscht, alles Rennen und Jagen, Fahren und Reiten, Hämmern und Rasseln vor einem höheren Gesetz verstummt, Millionen Räder in allerlei Gewerken stille stehen und im ganzen öffentlichen Leben dem Herrn der Herrlichkeit die Ehre gegeben wird, die ihm gebührt. Nur um die Zeit der zahlreichen Got- tesdienste beleben sich die Straßen, da wallt Alles in Andacht zum Haus des Herrn und den Meisten ist es nicht zu viel, zweimal, sehr Vielen dreimal des Sonntags dahin zu kommen. Nachmittags wer- den über zwei Millionen Kinder in Sonntagsschulen von Geistlichen, Lehrern, frommen Kaufleuten und Handwerkern, Frauen oder Jungfrauen unterrichtet und erbaut, die Abende aber im stillen Kreis der Familie zugebracht, und vom Geräusch unseres Deutschen Wirthshauslebens hört man da nichts. Dadurch wird unendlich viel Böses verhindert, über das wir nicht mehr Herr werden, und Reisende ver- sichern, daß es in keinem Land so viel wohlgezogene, gebildete, fromme und dabei heitere Kinder gebe, wie in England.

Eine ebenso ernste Sonntagsfeier trifft man in Nordamerika. Die freie Republik, die auch in kirch- lichen Dingen völlige Freiheit läßt, verlangt von allen ihren Bürgern strenge Feier des Sonntags, und schon die öffentliche Sitte verbietet Entweihungen des heiligen Tages, die bei uns kaum beachtet werden.

Wenn also andere mächtige Nationen sich nicht schämen, am Tage des Herrn alle ihre irdischen Be- strebungen und Thätigkeiten dem allerhöchsten zu Füßen zu legen, warum soll unser Deutsches Va- terland fortwährend solcher Frömmigkeit sich schämen und von dem Spruch Gottes: „wer mich ehret, den will ich auch ehren, wer aber mich verachtet, der soll wieder verachtet werden,“ den ersten Theil jenen großen Nationen lassen, den zweiten aber an sich in

traurige Erfüllung bringen? In der That ist es so weit gekommen, daß in Deutschland die öffentliche Meinung seit mehr als 60 Jahren der Gleichgültig- keit gegen Religion und Kirche größere Ehre anthat, als der Frömmigkeit, die man vielfach mit dem Spottnamen „Pietismus“ belegt und als Sache schwacher und beschränkter Naturen ansieht, während der Gebildete über die Denkweise des Volkes hin- weg seh. Das haben unsere sogenannten Gebildeten und Aufgeklärten aus den Hörsälen und Büchern ungläubiger Philosophen und noch mehr aus unzäh- ligen Schriften leichtsinniger Dichter, Romanschrei- ber, Religionspöster und aus einer Fluth von schlech- ten Flugblättern und Zeitungen gelernt.

So hat ein zahlreiches Geschlecht unter uns sich abgewendet von der Kirche und ihren Gnadenmitteln, und da man den Sonntag nicht mehr zu verwenden wußte für die Betrachtung des göttlichen Wortes in Kirche und Haus, so glaubte man schon gegen die öde Langeweile ihn für allerlei Vergnügungen oder auch für Arbeiten anwenden zu dürfen. Das zuerst von den höheren Ständen gegebene Beispiel wurde von den niederen immer mehr nachgeahmt in den zwei Hauptarten der Sonntagsentheiligung, Arbeit und Vergnügen, Last und Lust. Halten viele Be- amte sich von Kanzel und Altar fern und widmen den Vormittag den Akten oder der Pfeife und Zei- tung, den Nachmittag den Fahr-, Ess-, Trink- oder Tanzparteen, warum soll der Handwerker es nicht auch so machen, und wäre es nur schon der Frei- heit und Gleichheit wegen! So sitzt gar Mancher bis Mittag an der Arbeit und dann, wie ein Soldat sagte, in derjenigen Kirche, in der man mit Gläsern zusammenläutet und wo das Kartenspiel die Bibel ist. In vielen Orten ist der Sonntag zum Haupt- vergnügungstag geworden, zum lauten Wirthshaus- tag, an dem Ströme von Wein, Bier und Brannt- wein fließen, um in Tausenden und aber Tausenden Vernunft, Gewissen, Gottesfurcht, Berufspflicht und Arbeitslust zu erfäufen, und unzufriedene, gött- lichen und menschlichen Gesetzen widerstrebende Men- schen in düstere Wochentage hineinzuwurfen. Wie oft endet die Böllerei, das Spielen, Fluchen und Toben mit blutigen Schlägereien, ja Todtschlag und Mord, so daß die Gerichte die meisten Verbrecher, die Aerzte die meisten Patienten in Folge der Sonntagsünden erhalten. Daher hauptsächlich rührt die immer häufigere Zerreißung der ehelichen Bande und der furchtbar zunehmende Zerfall der Kinderzucht. Die Jügellosigkeit der Alten findet in der Jugend die stärkste Nachahmung, die Achtung vor Vätern, die betrunken heimkommen, ist dahin, das Wirthshaus und der Wirthshausgeist hat den häuslichen Gottes- dienst, ohne den es keine rechte Kinderzucht gibt, verdrängt, und so wuchert in vielen Häusern ein Unkraut heran, das die edelsten Pflanzen der Kirche und Schule nicht mehr aufkommen läßt. Aus sol- chem Verderben fließen dann auch die Hauptquellen der erschreckend zunehmenden Armuth und des frechen Revolutionsgeistes, der unserer Zeit so tiefe Wunden geschlagen hat.

Welch ganz anderes Bild dagegen zeigt sich in den Familien und Gemeinden, wo der Tag des Herrn

noch sein Recht und seine Würde behauptet. Da fließen Segensquellen, die die ideo Wüste des Alltagslebens in einen blühenden Garten Gottes verwandeln und Früchte zur Reife bringen, die da bleiben in das ewige Leben.

Schon für das leibliche Leben ist die Ruhe des Sonntags von der größten Wichtigkeit. Ohne solche Ruhe könnte die durch Arbeit geschwächte Kraft sich nicht gehörig erholen und würde weit früher so verzehrt, daß die Arbeit aufhören müßte. Die Sonntagsruhe aber stärkt zu neuer Anstrengung und belebt so auch die Lust zur Arbeit, so daß in den sechs Tagen mehr gearbeitet wird, als wenn auch der siebente unter dem Joch der Arbeit hingehet. Das hat der Gewerbeverein in Stuttgart vor einem Jahre als Erfahrung aus dem Arbeiterleben ausgesprochen und das Aufhören der Arbeit am Sonntag als einen Nutzen für die Arbeit erklärt.

Ferner ist der Sonntag ein Hauptförderungsmittel der auch für die Sittlichkeit wichtigen Reinlichkeit. Leib und Haus, Kleider und Geräthe erscheinen an diesem festlichen Tage rein und sauber, und dieser äußere Schmuck weist hin auf den der Seele nothwendigen und wirkt auf Vereblung des Geschmacks und Gefühls, auf Ordnung und äußere Bildung, auf freudigeres, heitereres Lebensgefühl und auf das Bewußtseyn der wahren Gleichheit aller Menschen vor Gott und Ewigkeit, da die äußerlich Niedrigeren, am Sonntag vom Schmutz der Alltäglichkeit frei, über die Knechtschaft des irdischen Berufes erhaben, sich auch äußerlich als berufen für höhere und edlere Zwecke darstellen. Auch der Genuß der frischen Luft und die Bewegung in der freien Natur, wozu so viele vom Gewerbeband bloß am Sonntag kommen, ist für die Gesundheit wesentlich nothwendig und heilsam.

Noch wichtiger sind die Segnungen des Sonntags für das Familienleben. Wie mancher Geschäftsmann ist durch die Unruhe der Wochenlast so gebunden, daß er wenig oder nicht im Kreise seiner Familie verweilen kann! Aber der Sonntag läßt ihn dieses reinste Erdenvergnügen genießen und macht es ihm möglich, in die Herzen seiner Kinder heilsame Lehren und Gesichten niederzulegen.

Wenn so Alte und Junge am Sonntag außer der leiblichen Erholung ihren Geist zu bilden suchen durch Betrachtung der Bibel und anderer guter Bücher, durch gegenseitige Gespräche und ermunternde Belehrungen, so ist das ein fruchtbares Mittel höherer geistiger Bildung, die über das Gemeine erhebt und erst wahrhaft den Armen und Gerungen dem Höherstehenden nähert, ja über manchen bloß äußerlich Gebildeten erhebt.

Die höchste Bildung aber ist die in das Bild Gottes durch ächte Frömmigkeit und Sittlichkeit. Dazu ermuntert der ganze Sonntag in und außer der Kirche. Schon das festliche Geläute der Glocken zieht höher das Gemüth empor, Musik und Gesang in der andächtigen Gemeinde reißt hin zur himmelanstrebenden Stimmung und verschleucht das Sörgengewöl, das vor Gottes Licht sich stellen will. Auch den schwachen Peter ziehen die Flügel des Gemeindegebetes empor und unter der Verkündigung

des Wortes Gottes kommt der Fluß der edelsten Gedanken, Gefühle und Entschlüsse in Bewegung. Die erhabensten Wahrheiten machen den unsterblichen Geist eingedenk seiner großen Bestimmung und seines himmlischen, alles Irdische überragenden Zieles in der Vereinigung mit Gott, und zeigen ihm dazu den Weg in der Erlösung durch Jesum Christum und in der Heiligung durch seinen Geist, der Lust und Kraft gibt zu jeder Pflichterfüllung. Das tiefere Nachdenken über diese höchsten Gegenstände des menschlichen Wissens und Wünschens macht in Kirche und Haus den Sonntag zu einer Zeit hoher Wonne und kraftvoller geistiger Erhebung, die alles Schwere der Wochenlast zu tragen und auf der Erde für den Himmel zu leben lehrt. (Fortf. f.)

Tages - Ereignisse.

— Berlin, 23. Mai. Dem „S. C.“ wird von hier über den Inhalt mehrerer aus Warschau eingegangener Schreiben berichtet, deren erstes den überaus herzlichen Empfang, welchen der König Seitens des Kaisers und namentlich der Kaiserin gefunden hat, schildert. Die Kaiserin und der König hätten bei ihrem ersten Zusammentreffen gemeint. Auch ist von längeren Unterredungen, die der Kaiser mit dem Könige gehabt habe, die Rede.

— In einem anderen Schreiben aus Warschau heißt es: Der Kaiser lebt in der Lieblingsidee seines Bruders Alexander, in der Befestigung des im Jahre 1813 zwischen Rußland, Preußen und Oesterreich geschlossenen Bundes, in welchem er das beste Mittel der Erhaltung des äußern und innern Friedens Europas erblickt; doch soll, schon des Zweckes wegen, diese Allianz die betreffenden Staaten nicht von den übrigen europäischen Mächten abschneiden, sondern in allen das allgemeine Wohl betreffenden Angelegenheiten Hand in Hand mit ihnen gehen; daher liege der ersterwähnten Idee eine zweite sehr nahe, nämlich die Zusammenberufung eines europäischen Kongresses. (F. J.)

— Berlin 26. Mai. Die Rückkunft Sr. Majestät des Königs in hiesiger Residenz, wird den 29. d. M. erfolgen. Herr von Manteuffel reist heute von Warschau ab, welche Hauptstadt Ihre Majestäten der Kaiser von Rußland und der König von Preußen gemeinsam morgen verlassen, um sich in Oberberg zu trennen, indem Kaiser Nikolaus Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich in Olmütz einen Gegenbesuch abstattet.

— Olmütz, 23. Mai. Hinter unsern sonst so todtten Festungsmauern herrscht bereits ein sehr reges Leben, welches sich, je näher der 28. Mai, der Tag der Ankunft der Monarchen von Oesterreich und Rußland, herannahet, immer geräuschvoller entwickelt. Bereits sind alle Gasthöfe überfüllt und mehret sich die Zahl der fremden Gäste und Notabilitäten, welche zur Suite unsers Kaisers berufen, immer mehr. General Graf Schlick sammt dem Hauptquartier des mährischen Armeekommandos ist schon eingetroffen; ferner Statthalter Graf Lazansky

mit dem größten Theile des Kanzleipersonals der Statthaltereie, sowie mehrere Generale, wie überhaupt außer dem Feldmarschall Radetzky und dem Ban Jellachich noch die meisten der österreichischen Generale hier versammelt seyn werden. Aus Wien wird die italienische Oper herkommen. Ferner wird erwartet das Ballet des Burg- und auch jenes des Kärntnertheaters mit Fanny Elsler.

— Kassel. Die letzten Preußen sind abgegangen, der Kurfürst mit großem Gefolge gab ihnen das Geleite bis zur Flurmarkung der Stadt. Kaum war er umgekehrt und das Bataillon auf der letzten Höhe vor der Stadt angekommen, so machte es Halt und brachte der Stadt Kassel ein tausendstimmiges donnerndes Hoch. Die Bürger waren weit mitgegangen. Tags vorher hatten die preussischen Gäste der Reihe nach alle ihre Quartiergeber besucht und herzlichen Abschied genommen. — Ueber die Rechnung, welche die bayerische Regierung für ihre freundschaftliche Hilfe eingeschickt hat, ist selbst der Kurfürst erschrocken. Von November bis Ende Januar beträgt sie 1 1/2 Million Gulden. Februar, März, April, Mai u. s. w. und der Unterhalt des großen Generalstabes ist noch gar nicht berechnet. Die Oesterreicher haben auch noch nicht liquidirt.

— In den Sigmaringern müssen merkwürdige Dinge vorgegangen seyn. Vor drei Jahren setzten sie ihrem Fürsten Carl Anton so zu, bis er das Zepter wegwarf und Land und Leute an Preußen abtrat. Jetzt kommt er zum Besuche nach seiner ehemaligen Residenz und die Leute wissen nicht, was sie ihm zu Liebe Alles thun sollen. An dem einen Tage thaten sie mehr als während der ganzen Regierungszeit ihres Fürsten und ganz freiwillig. Den Bürgern und dem Fürsten wurde das Herz schwer.

— Liebenzell. Heute den 25. Mai, bald nach 11 Uhr Vormittags, trafen S. M. der König, nachdem Seine Königl. Hoheit der Kronprinz schon Tags zuvor angekommen waren, zum Besuche bei S. Kais. Hoh. der Frau Kronprinzessin hier ein. Die Behörden hatten sich einer so frühen Ankunft Sr. Maj. nicht versehen, und kaum reichte die Zeit zu einer Aufstellung vor dem Rathhause. Die Nachricht von der Ankunft Sr. Maj. hatte eine zahlreiche Versammlung aus der Stadt und Umgegend herbeigezogen, welche durch die Anwesenheit und das frische Aussehen Sr. Maj. in die freudigste Stimmung versetzt war. Nach 3 Uhr reiste der König, von S. K. K. H. dem Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin eine Strecke Wegs begleitet, nach Baden zurück.

— Stuttgart, 24. Mai. 5. Sitzung der Kammer der Standesherrn, unter dem Vorsiz des Vicepräsidenten Fürsten von Fürstenberg. Am Ministertisch: der Dep.-Chef der Justiz, Staatsrath v. Plessen.

Obertribunal-Direktor v. Harpprecht erstattet den Bericht der Justizgebungscommission über den Gesetzesentwurf in Betreff der Einführung kürzerer Verjährungsfristen. Dieses Gesetz lautet, so wie es aus den Berathungen der hohen 1. Kammer hervorgeht und das für den Handels- und Ge-

werbestand, so wie für den gewöhnlichen Verkehr im Allgemeinen von großer Wichtigkeit ist, lautet folgendermaßen:

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg. Zu Beseitigung der Rechtsunsicherheit, welche aus der Anwendung der bestehenden Grundsätze über Klagenverjährung auf solche Forderungen entsteht, welche gewöhnlich mit dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit oder doch bald darauf berichtigt werden, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Art. 1. Den nachstehenden Bestimmungen über Verjährungen unterliegen:

1) die Forderungen der Fabrikanten, Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Krämer und Händler jeder Art, der Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts;

2) die Forderungen aus dem Handel mit Erzeugnissen von eigenen oder gepachteten Gütern, so wie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen, sey es, daß die Produkte roh oder in einem andern Zustande verkauft werden. — Ausgenommen sind jedoch diejenigen vorbenannten Forderungen, welche solche Gegenstände betreffen, womit der Schuldner ein Handelsgewerbe betreibt.

3) die Forderungen der Wirthe und Kostreicher für Beherbergung, für abgegebene Speisen oder Getränke und sonstige für ihre Gäste geleistete Bedürfnisse und Auslagen.

4) Die Forderungen der Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handwerksgehilfen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter, desgleichen der Haus- und Wirthschaftsbeamten, der Handlungsgehilfen und überhaupt aller in Privatdienstverhältnissen stehenden oder gestandenen Personen, wegen rückständiger Löhne, Gehalte oder Pensionen, so wie wegen ihrer Emolumente und etwaiger Auslagen für die Dienstherrschaft;

5) die Forderungen der Dienstherrn wegen der an die in Ziffer 4 genannten Personen geleisteten Vorschüsse;

6) die Forderungen der Post- und Eisenbahnämter, der telegraphischen Anstalten, der Schiffer, der Frachtfahrer, der Lagerhäuser für Porto, Briefträgerlohn, Frachtageld, Gebühren und die bei dem Personen- und Gütertransport gehaltenen Auslagen, desgleichen der Lohnkutscher und Pferdevermiether für Fuhrlohn und Pferdemiethen, so wie der Boten für Botenlohn;

7) die Forderungen der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs- und Verpflegungsanstalten, so wie der öffentlichen und Privatlehrer für Unterricht und Unterhalt, auch Vorschüsse und Auslagen für die Zöglinge, desgleichen diejenigen der Lehrherren an Lehrgeld und Ersatz von Vorschüssen und Auslagen für die Lehrlinge;

8) die Gebühren- und Auslagen-Forderungen der öffentlichen Anwälte und Notare, der Aerzte und Wundärzte, der Hebammen, der Spediteure, der Mäkler, der Feldmesser, so wie überhaupt aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich ermächtigt sind oder sonst aus der Uebnahme bestimmter Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen; desgleichen der Zeugen und Sachverständ-

digen, und die Klagen gegen öffentliche Anwälte auf Auslieferung der ihnen als solchen anvertrauten Urkunden und sonstigen Akten, sowie auf Erstattung geleisteter Vorschüsse.

9) die Honorarforderungen für Beiträge in Zeitschriften und Zeitungen und die Forderungen für Einrückungsgebühren in öffentliche Blätter;

10) die Forderungen an rückständigen Mieth- und Pachtgeldern und bedungenen Zinsen;

11) diejenigen aus dem Lehen-, Grund- oder zehentherlichen Verbands-, desgleichen der Leibgedings- und Unterhalt-Berechtigten wegen rückständiger Zinse, Gülten, Zehnten, Renten und aller übrigen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Geld- oder Natural-Leistungen.

Art. 2. Die in Art. 1. genannten Forderungen erlöschen mit dem Ablauf von drei Jahren.

Art. 3. Die Verjährung beginnt mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dez. des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Die Fortdauer des Verhältnisses, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, so wie die Bewilligung einer unbestimmten Borgfrist hemmen den Beginn der Verjährung nicht.

Bei Forderungen, welche der Genehmigung durch eine öffentliche Behörde bedürfen, beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Forderungsberechtigte diese Genehmigung nachzusuchen im Stande war.

Bei den Forderungen der öffentlichen Anwälte und gegen dieselben läuft die Verjährung vom Schlusse des Jahres an, in welchem die betreffende Rechts-sache durch richterliche Entscheidung, Vergleich oder Verzicht erledigt oder der Auftrag des Anwalts erloschen ist.

Art. 4. Unter Glaube des Verjährenden ist zur Verjährung der in Art. 1 genannten Forderungen nicht erforderlich.

Art. 5. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Schuldner eine bestimmte Borgfrist bewilligt, oder gegen ihn gerichtliche Klage erhebt, beziehungsweise in den Fällen des Art. 13. des Exekutionsgesetzes dem Schuldner ein Zahlungsbefehl zugestellt wird. — Das außergerichtliche Anerkenntnis der Forderung durch den Schuldner bewirkt keine Unterbrechung der Verjährung.

Art. 6. Nimmt der Kläger seine Klage zurück, so ist die Unterbrechung als nicht geschehen zu betrachten. Der Zurücknahme der Klage wird es gleichgeachtet:

1) wenn der Kläger den Rechtsstreit drei Jahre lang von der letzten Parteiverhandlung oder von der Eröffnung der letzten richterlichen Verfügung an gerechnet, auf sich beruhen läßt;

2) wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder eines andern zu verbessernden Mangels zurückgewiesen und nicht binnen der noch übrigen Verjährungsfrist, oder, wenn dieser Rest weniger als drei Monate beträgt, binnen drei Monaten von der Eröffnung des zurückweisenden Bescheids an gerechnet, bei der zuständigen Behörde in gehöriger Weise erneuert worden ist.

Art. 7. Ist die Klage durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich oder Anerkenntnis des Beklagten erledigt worden, so läuft dem Kläger von der Eröffnung des Urtheils, dem Abschlusse des Vergleichs oder der Ablegung des Anerkenntnisses an die dreijährige Verjährungsfrist von Neuem.

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn die Forderung Unmündigen oder Minderjährigen, sofern dieselben einen gesetzlichen Vertreter haben, oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen verleihen.

Art. 9. Insofern bei den im Art. 1. genannten Forderungen unter besonderen Umständen schon nach dem bisherigen Recht eine kürzere Verjährungsfrist besteht, als diejenige des Art. 2., behält es hiebei sein Bewenden.

(Hinsichtlich der Verjährung der Zinscupons von den auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-scheinen wird auf das Gesetz in Betreff der auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-scheinen verwiesen.)

Art. 10. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der im Art. 2 bestimmten Verjährungsfrist kann nur innerhalb sechs Monaten, von dem Zeitpunkte der Hebung des einer rechtzeitigen Klageführung entgegenstehenden Hindernisses an, bei der zuständigen Gerichtsstelle nachgesucht werden.

In den Fällen des Art. 8 muß der Nachweis der Verhinderung in Beziehung auf die Person des betreffenden Vermögensverwalters geliefert werden.

Art. 11. Gegen diejenigen Forderungen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits fällig sind, kann die in Art. 2 vorgeschriebene Frist nur vom letzten Dezember 1851 an gerechnet werden. Bedarf es zur Vollenbung der schon begonnenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Frist als der in Art. 2 bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Sodann wird nach längerer Diskussion ein Antrag des Prinzen von Dettingen-Wallerstein angenommen, der unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Beschluß der Abgeordnetenkammer dahin geht, die staatsrechtliche Kommission zu beauftragen, daß sie 1) zurückgehend bis auf den Zeitpunkt, wo diese hohe Kammer letztmals über einen am ständischen Rechenschaftsbericht berathen und Beschluß gefaßt habe, alle k. Verordnungen und Gesetze zu prüfen und Bericht zu erstatten, und daß 2) die Finanzkommission zur Beschleunigung der Sache, die finanzielle Seite der einschlägigen Verordnungen zu prüfen habe. Zuletzt Wahl einer Petitionskommission aus 5 Mitgliedern: General Graf v. Sonthausen 17, Staatsminister v. Gärtner 16, General v. Baur 16, Graf v. Beroldingen 14 und Minister v. Maucler 11 Stimmen. Diese Kommission besteht also aus lauter frühern Ministern.

(N. L.)

— Stuttgart, 27. Mai. [10. Sitzung der Kammer der Abgeordneten, unter dem Voritze des

Präsidenten Römer.] Von dem Präsidenten der Kammer der Standesherren wird angezeigt, daß Frhr. v. Maucler für den Herzog Wilhelm August von Württemberg mit Führung dessen Stimme beauftragt worden ist.

Pfeifer erstattet Bericht, Namens der Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung, über einige Verfügungen zc. der Ministerien des Innern und der Finanzen. Theils ist nichts zu erinnern, theils wird die Sache an die betr. Kommissionen verwiesen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung bildet der Antrag Süßkind's: Die Schullehrer-Solde aus Staatsmitteln auf mindestens 300 fl. zu erhöhen. Dieser Antrag sey begründet durch die unendliche Noth, worin sich so viele Lehrer im Lande befinden; Waldschützen und Landjäger sogar haben 300 fl. und darüber. Die Zahl der Schullehrerstellen mit einer Befoldung unter 300 fl. jährlich betrage 1662; viele Schullehrerfamilien haben daher mit 32 bis 39 kr. täglich ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Mit einer Befoldung, wie diese, seyen die Lehrer zur Ehelosigkeit verurtheilt. Er behält sich vor, bei Berathung seines Antrags auf statistische Berechnungen einzugehen; heute führe er bloß zwei Fälle an: sämtliche 19 Schulstellen in Stuttgart tragen je über 300 fl., im D.-A. Freudenstadt von 52 bloß 4 über 300 fl. Die Aufbesserung habe indeß nicht aus Gemeindemitteln, sondern aus Staatsmitteln zu geschehen. Zwar seyen im Hauptfinanzetat 30,000 fl. zur Aufbesserung vorgesehen. Wie er soeben erfahren habe, wolle die Regierung noch weitere 18,000 fl. in den Etat aufnehmen, das reiche aber immer noch nicht. Um sämtliche Schullehrer auf ein Minimum von 300 fl. jährlich zu stellen, bedürfe man die Summe von jährl. 64,500 fl.; 48,000 fl. wolle die Regierung genehmigen, es bestehe daher noch eine Differenz von 16,500 fl. Diese zu genehmigen bittet er die Kammer im Interesse der Wohlfahrt des Landes u. s. w.

Prälat v. Kapff bestreitet eine in Süßkind's Entwicklung enthaltene Behauptung, daß der Staat nichts für die Schule thue.

Der Präsident unterbricht ihn indeß, verweist ihn auf die Berathung des Antrags, welcher jedenfalls in einer der nächsten Sitzungen stattfinden werde.

Seefried trägt auf den Druck der Süßkind'schen Motion an und wird mit 46 gegen 32 Stimmen beschloffen. Der Antrag wird an die ebenfalls in einer der nächsten Sitzungen zu wählenden Kirchen- und Schul-Kommission gewiesen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl nachstehender Kommissionen:

In die Kommission für Justification der Sustentations-Kassenrechnungen sind gewählt: Hirzel, Dietter, Pantlen, Troll, Mäulen.

In die volkswirtschaftliche Kommission: v. Barnhüter, Krauth, Seybold, Dörtensbach, Mohl, Jakob, Hiller, Frey, Reyscher.

In die Petitions-Kommission: Seefried, Rotter, v. Moser, Eberhard, Lupberger, Teufel, Schwille.

In die Bibliotheks-Kommission: v. Mehring, Duvernoy, v. Dehler, Weber, Rotter.

— Ludwigsburg, 26. Mai. In den drei ersten Tagen dieser Woche kommt der Austrupprozess gegen den Rärcher Johann Philipp Pfau von Heilbronn und drei Genossen vor die Assisenverhandlung. Der Hauptangeklagte ist ein Verwandter des früheren Redacteurs des Eulenspiegels und wird als ein grober, heftiger und gewaltthätiger Charakter geschildert. Dem weiteren Angeklagten, Jakob Andreas Joss, Schuster, 36 Jahre alt, welcher seine Frau mit 3 Kindern in der französischen Schweiz im Glende sitzen ließ und in letzter Zeit in Heilbronn sich aufhielt, wird ein Hang zu freischärlerischen Unternehmungen, beigelegt, wie er denn auch wirklich den badischen Hederzug mitmachte. Der dritte Angeklagte, Portraitmaler Ludwig Erhardt von Künzelsau, welcher erst in der vorigen Woche zu Stuttgart, wo er sich durch Abnahme seines Bartes unkenntlich machen wollte, da er steckbrieflich ausgeschrieben war, verhaftet und eingeliefert wurde, steht in dem Leumunde eines leichtsinnigen und liebreichen Burschen. Der vierte Angeklagte, der Schneider Karl Titus von Heilbronn, hat sich der Verhandlung durch Auswandern entzogen.

Die der Anklage zu Grunde liegenden That-sachen führen uns in die Septembertage des Jahres 1848 zurück, wo kleinere Krawalle, Fenstereinwerfen, Ragenmusiken zc. unter einem Theile der Heilbronner nichts Seltenes waren. Ein solcher Straßentumult fiel auch am 19. September 1848 in Heilbronn vor, wo es namentlich auf die Behausung des Bäckers Zehender und des Sonnenwirths Heinrich abgesehen war. Diese beiden Bürger hatten den Haß der aufgeregten Menge deshalb auf sich gezogen, weil diejenigen, welche für Gesetz und Ordnung einstanden, mit dem Kunstausdrucke „Krebsritter“ belegt, in ihren Wirthschaften einzukehren pflegten.

Schon am Morgen des 19. Septembers 1848 und den ganzen Tag über wurde ein Grawall vorbereitet, und zwar bildete die Kneipe des Schusters Wehling das Hauptquartier der krawallsüchtigen Bursche. Abends zog nun ein tumultuirender Haufe von Fabrikarbeitern, Handwerksgefelln zc. vor die Wohnungen des Bäckers Zehender, wo unter dem beständigen Geschrei Krebsritter, schlägt sie todt die Hunde! u. s. f. Fensterrahmen und Scheiben eingeworfen, die Gäste mit einem Hagel von Steinwürfen bedroht, und überhaupt mit den bei solchen Böbelereissen üblichen Gemeinheiten tractirt wurden. Derselbe Akt wurde dann von der Masse bei dem Sonnenwirthshause wiederholt. Das Pompiercorps suchte abzuwehren, konnte aber Nichts ausrichten, weil die Mannschaft zu klein war und die tobende Menge ihren Drohungen immer mit Steinwürfen Nachdruck zu geben wußte. Der Befehlshaber der Bürgerwehr, Kaufmann v. Marchthaler, ließ auf Befehl des Stadtschultheißen Generalmarsch schlagen. Der Tambour Brod wurde jedoch von einem Haufen von 60 Menschen überfallen, bedroht und seine Trommel durchstoßen. Er selbst wurde von der für ihn entstehenden Gefahr durch das Herbeieilen des Siebmachers Mössinger befreit.

Hauptsächlich thätig war der Angeklagte Pfau.

welcher unter Anderm den Pompiersfeldwebel Zahule mit einem Leirselprügel so in's Gesicht schlug, daß sogleich das Blut herunterlief. Allen Aufforderungen der einschreitenden Bürgerwehr und des Bürgerwehr-Commandanten ungeachtet widersetzten sich die drei Angeklagten entschieden und unter Drohungen, so daß sie sich dadurch des Ungehorsams gegen die öffentliche Gewalt schuldig gemacht.

Den 27. Mai. Wie vorauszusehen war, so läugneten alle drei Angeklagte, daß sie an dem Aufruhr des 19. Sept. sich betheiliget haben. Sie machen vielmehr geltend, daß sie selbst für Aufrechterhaltung der Ordnung thätig gewesen seyen und die Pompiers unterstützt haben. Durch das Zeugenverhör stellte sich jedoch auf's Bestimmteste heraus, daß namentlich Pfau und Zoos bei dem Crawlle besonders thätig waren und den Anforderungen zur Ruhe sich durch verschiedene Drohungen und Thätlichkeiten, wie z. B. durch Steinwürfe zc. widersezt haben. Auch wurde vollständig constatirt, daß der Tambour Brod, welcher Generalmarsch schlug, bedeutend mißhandelt und bedroht worden sey. Ebenso ist erwiesen, daß der Angeklagte Pfau den Pompiersfeldwebel Zahule, welcher abwehrte, mit seinem Prügel derb in's Gesicht schlug. Pfau räumt ein, zugeschlagen zu haben, will aber so betrunken gewesen seyn, daß er nicht gewußt habe, wohin und warum er zugeschlagen.

Die politischen meist unsinnigen Tiraden, mit welchen der Angeklagte Zoos die Geduld sehr in Anspruch nahm, haben gezeigt, daß er zu der Zahl der radikalen Schreier gehört, und an Scandalen seine Freude hat. Er machte auch den babilischen Freischaarenzug mit und ließ, um sich diesem Unternehmen anschließen zu können, Frau und Kinder im Stiche. Die Zeugen stimmen in ihren Angaben über den Verlauf der Excesse und die Betheiligung der Angeklagten vollständig überein. Namentlich hoben sie hervor, daß wiederholte Aufforderungen zur Ruhe und zum Auseinandergehen ergangen seyen, ohne jedoch von den Tumultuanten befolgt zu werden. Diese haben vielmehr diejenigen, welche die Ordnung herstellen wollten, bedroht und mit Steinwürfen empfangen. Die Ruhe konnte erst mittelst eines Bajonetangriffs hergestellt werden. — Morgen finden die Parteivorträge statt, woran sich das Erkenntniß anreihen wird.

— Ludwigsbürg, den 28. Mai. In der heutigen Verhandlung wurde der Heilbronner Aufruhrprozeß beendet. Nachdem der Staatsanwalt Binder einige Gründe dafür angeführt hatte, warum die vorliegende Anklage so spät verhandelt werde, und in dieser Beziehung unter Anderm die Geschäftsüberhäufung der Gerichte seit dem Jahre 1848, wozu insbesondere Heilbronn sein Contingent gestellt habe, namhaft gemacht hatte, so suchte er in evidenter und schlagender Ausführung die Anklage in ihrem vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Insbesondere wies er nach, daß 1) die gegen die Tumultuanten einschreitende Bürgerwehr im Auftrage und Namen der gesetzlichen Obrigkeit gehandelt habe, und 2) daß die Angeklagten theils durch

drohende Haltung, theils durch wirkliche Gewaltanwendung sich widersezt und aufgelehnt haben. Während die beiden Angeklagten Pfau und Zoos schwer gravirt sind, wird dem Angeklagten Erhardt bloß einfacher Ungehorsam gegen die gesetzliche Gewalt zur Last gelegt. Sofort machte der von Amte wegen aufgestellte Bertheidiger des Angeklagten Pfau, Rechtskonsulent Winter in Heilbronn, zu Gunsten seines Klienten geltend, daß derselbe so betrunken gewesen sey, daß er nicht gewußt habe, was er thue.

Namentlich sey ihm nicht klar bewußt geworden, daß die Bürgerwehr, welche für Wiederherstellung der gestörten Ordnung thätig war, wirklich die Stellvertreterin der ordentlichen Obrigkeit sey, wie denn auch nicht ohne Grund bezweifelt werden müsse, ob die dienstthuenden Pompiers von der Obrigkeit beauftragt gewesen seyen, den Auflauf zu unterdrücken. Jedenfalls habe Pfau nicht wissen können, daß die Pompiers in amtlicher Eigenschaft einschreiten. Schließlich weist die Bertheidigung darauf hin, daß man dem Angeklagten Pfau nicht die böse Absicht einer gewaltsamen Auflehnung nachweisen könne, am allerwenigsten aber dürste der Nachweis, daß Pfau die ganze Bewegung geleitet habe, als nicht erbracht anzusehen seyn. Nachdem der Beklagte Zoos zu seiner Entschuldigung noch den vollendetsten Galimatias hergestottert hatte, widerlegte der Staatsanwalt in der Replik in Kürze die von der Bertheidigung vorgebrachten Gründe, worauf dann noch kurz erwiedert und namentlich die Zurechnungsfähigkeit Pfau's in Abrede gezogen wurde.

Der Schwurgerichtshof verurtheilte auf den Grund des von Obmann Schmückle, Stadtschultheiß in Badnang, verkündeten Wahrspruchs, durch welchen die Angeklagten im Wesentlichen des Aufruhrs für schuldig erklärt wurden, den Angeklagten Pfau zu 7 Jahren Zuchthaus und $\frac{1}{6}$ der Kosten, den Angekl. Zoos zu 3 Jahren Arbeitshaus und $\frac{2}{6}$ der Kosten, sowie endlich den Angekl. Erhardt zu 2 Monaten Kreisgefängniß und $\frac{1}{6}$ der Prozeßkosten. (L. Z.)

Badnang. [Fabriks-Verkauf.] Die Wittve des verstorbenen Tuchmachers Füßcher ist gesonnen, Mittwoch den 4. Juni eine Fabriksversteigerung gegen gleich baare Bezahlung abzuhalten, wobei zum Verkauf kommt: Bücher, Mannskleider, Betten und allgemeiner Hausrath, wozu man die Liebhaber einladet.

Badnang. Nächsten Sonntag hat der Unterzeichnete den Brezelnbactag, wozu er höflichst einladet.
Friedrich Arnold, Bäcker.

Badnang. Naturalienpreise vom 28. Mai 1851.

	Höchster.	Mittlerer.	Niedester.
1 Schfl. Kernen	13 fl. 52 kr.	13 fl. 48 kr.	13 fl. 20 kr.
" Dinkel . . .	6 fl. — kr.	5 fl. 56 kr.	5 fl. 48 kr.
" Roggen — fl. — kr.	11 fl. 12 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
" Haber . . .	5 fl. 28 kr.	5 fl. 25 kr.	5 fl. 20 kr.
8 Pfund gutes Kernenbrod	22 kr.		
Gewicht eines Kreuzerweckes	7 1/2 Lth.		

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Bezirke dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weighelm zc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

Nro. 44. Dienstag den 3. Juni 1851.

Amliche Bekanntmachungen.

Oberamt Badnang. Die Contingentsgrenze bei der heutigen Aushebung schließt mit der Loosnummer 118, was unter dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Inhaber der höheren Loosnummern als entbunden von der Militärpflicht anzusehen sind, und alsbald in das Verhältniß der Landwehr übertreten.
Den 31. Mai 1851.
Königl. Oberamt.

Für den kranken Oberamtmann
der gesetzliche Stellvertreter:
Oberamtsaktuar Friß.

Badnang. [An die Schultheißenämter.] Die Schultheißenämter haben in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, daß diejenigen Personen, welche ihre pro 1850/51 schuldige Besoldungssteuer auf die von der Oberamtspflege den 3. vorigen Monats geschehene Aufforderung nicht bezahlt haben, solche unverzüglich bei Vermeidung mißliebiger Maßregeln zu entrichten haben.
Den 2. Juni 1851.
Königl. Oberamt.

Für den kranken Oberamtmann
der gesetzliche Stellvertreter:
Oberamtsaktuar Friß.

Badnang. [Auswanderung.] Der Schuhmacher Christoph Eder von Oberweissach wandert mit seiner Familie nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nach Nordamerika aus.
Den 31. Mai 1851.
K. Oberamt.

Für den kranken Oberamtmann
der gesetzliche Stellvertreter:
Oberamtsaktuar Friß.

Badnang. [Auswanderung.] Der Bauer Johann Georg Brenner von Cottenweiler wandert mit seiner Familie nach Nordamerika aus und hat den gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet.
Den 30. Mai 1851.
Königl. Oberamt.

Für den kranken Oberamtmann
der gesetzliche Stellvertreter:
Oberamtsaktuar Friß.

Badnang. (Ediktal-Ladung.)

Katharine Dannenbauer von Laubendorf, K. Bayerischen Landgerichts Cadolzburg, hat gegen Christoph Denzel, Tuchmachersgefell von Badnang, Klage, Ansprüche aus unehelicher Schwangerschaft betreffend, erhoben; sie will im Monat Okt. 1848 zu Winnenben mit Denzel fleischlichen Umgang gepflogen haben, in Folge dessen schwanger geworden seyn und am 22. Juli 1849 einen noch lebenden Knaben geboren haben. Die Klägerin verlangt von dem Beklagten:

- 1) Anerkennung der Vaterschaft zu diesem Kinde,
- 2) Alimente für dieses Kind von dessen Geburtstag an bis es sich selbst ernähren kann, jedenfalls bis zum 14. Lebensjahre, jährlich 16 fl.;
- 3) Ersatz für Tauf- und Kindbettkosten 15 fl.;
- 4) Bezahlung sämtlicher Prozeßkosten.

Da Beklagter abwesend und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er aufgefordert, seine